

SATZUNG

der Ortsvereinigung Hamburg der Goethe-Gesellschaft in Weimar e.V.

Neufassung nach Beschluss der
Mitgliederversammlungen vom 25.11.1987,
16.03.1988, 20.03.2002, 21.02.2018 und 6.06.2018

§ 1: Zweck

1. Die Ortsvereinigung Hamburg der Goethe-Gesellschaft in Weimar e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Vorträge, Lesungen und Seminare mit dem Ziel, zur vertieften Kenntnis Goethes, seiner Zeit und seiner Bedeutung für die Gegenwart beizutragen. Die Ortsvereinigung Hamburg der Goethe-Gesellschaft in Weimar e.V. setzt sich auch für die Vermittlung zeitgenössischer Literatur ein.

§ 2: Name

Der Verein führt den Namen Ortsvereinigung Hamburg der Goethe-Gesellschaft in Weimar mit dem Zusatz "eingetragener Verein". Der Sitz ist in Hamburg.

§ 3: Eintritt und Austritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede an den Zielen der Goethe-Gesellschaft interessierte Person werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft geschieht beim Vorstand, der, falls gegen die Aufnahme Bedenken vorliegen, über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung in seinem Amt. Diese Mitgliederversammlung soll im dritten Jahr nach seiner Wahl einberufen werden.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem ersten und zwei stellvertretenden zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Vorstandswahl vorzunehmen ist, oder bis zu einer früher liegenden Mitgliederversammlung ergänzen. Der Vorstand kann in solchem Falle die Vorstandsämter neu verteilen.
4. Dem Vorstand können bis zu 9 Beisitzer als außerordentliche Vorstandsmitglieder angegliedert werden, die nur beratende Stimme haben. Die Angliederung geschieht im Wege der Berufung durch den Vorstand.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Vorstand im Sinne des Gesetzes, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertritt, sind der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden; jeder vertritt den Verein allein.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Alljährlich im Laufe des ersten Vierteljahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfache Postzustellung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Nicht persönlich erschienene Mitglieder begeben sich des Stimmrechts. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand zu wählen, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen, zu prüfen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, den von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag zu bestimmen sowie im übrigen die Tagesordnung zu erledigen.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

4. Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; die obigen Vorschriften gelten für sie entsprechend.

§ 7: Mehrheiten

1. Die Organe der Goethe-Gesellschaft beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitgeteilt worden sein.

3. Für den Beschluss über die Auflösung der Goethe-Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sein.

4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt.

§ 8: Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Erlöschen der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9: Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern der Goethe - Gesellschaft werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Ehegatten von Mitgliedern der Goethe-Gesellschaft zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.

§ 10: Mittelverwendung

1. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

2. Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 11: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Goethe-Gesellschaft in Weimar e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.